

Flexirente - Flexibler Übergang in die Rente (2016)

Mit den Regelungen des TV-L (HU) endet ein Arbeitsverhältnis mit Erreichen der Regelaltersgrenze. Diese wird schrittweise bis auf 67 Jahre angehoben. Ganz starr ist diese Regelung allerdings nicht mehr, da der Bundesgesetzgeber 2014 beschlossen hat, die Übergänge in die Rente zu flexibilisieren. In § 41 SGB VI heißt es nun: „Sieht eine Vereinbarung die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze vor, können die Arbeitsvertragsparteien durch Vereinbarung während des Arbeitsverhältnisses den Beendigungszeitpunkt, gegebenenfalls auch mehrfach, hinausschieben.“ (RV-Leistungsverbesserungsgesetz vom 23.06.2014). Am 21.10.2016 hat der Bundestag das Flexirentengesetz beschlossen. Dieses soll Anreize bieten, über die Regelaltersgrenze hinaus zu arbeiten und Möglichkeiten der Steigerung der Renten durch Hinausschieben des Renteneintritts schaffen. Parallel dazu werden Teilrentenbezug und die Möglichkeiten zum Zuverdienst neu ausgerichtet. Erst nach Veröffentlichung des Gesetzestextes im Bundesgesetzblatt können ausführlichere Informationen vorgelegt werden.

<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/09/2016-09-14-flexirente.html>